

| | | |
|---|---------------|--|
| Informationsvorlage | | Vorlage-Nr: 2025/GIE/035 |
| Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften | | Status: öffentlich Datum: 06.11.2025 Verfasser: Herr R. Jennerjahn FBL: Herr A. Harpeng |
| Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zu Windenergiegebieten | | |
| Behandlung | Termin | Beratungsfolge |
| Öffentlich | 18.11.2025 | Bauausschuss der Gemeinde Gielow |
| Öffentlich | 04.12.2025 | Gemeindevertretung Gielow |

Informationsvorlage:

Die Gemeindevertretung nimmt den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungskonzeptes Mecklenburgische Seenplatte zu Windenergiegebieten (Stand September 2025) zur Kenntnis.

Sach- und Rechtslage:

Am 18.09.2025 hat die 63. Öffentliche Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte beschlossen, den Beschluss der Teilfortschreibung des RREP zu Windenergiegebieten für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung freizugeben.

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Zeitraum vom 13.10.2025 bis zum 12.12.2025 statt.

Da sich die Potenzialfläche VR Wind Nr. 73 teilweise im Gemeindegebiet Gielow befindet, sollte die Gemeinde im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgeben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Bekanntmachung

Planentwurf

Erläuterungskarte

Festlegungskarte

Erläuterungskarte Fläche Nr. 73 „Liepen“

Übersicht zu Ergebnissen der Beteiligung

Umweltprüfung zum VR Wind 73 Liepen

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum VR Wind 73 Liepen

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

vom 18.09.2025

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011) zu Windenergiegebieten sowie des dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts (§ 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG))

Am 18.09.2025 hat die 63. öffentliche Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte beschlossen, den Entwurf der Teilfortschreibung des RREP MS 2011, ihres Begründungstextes sowie den Entwurf des Umweltberichtes für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung freizugeben.

Der Entwurf enthält die Aktualisierung des Kapitels 6.5 Energie des RREP MS von 2011 zu Windenergiegebieten. Gegenstand der Teilfortschreibung ist die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. In diesen Gebieten wird die Windenergienutzung privilegiert zulässig sein, entgegenstehende Nutzungen sind dort ausgeschlossen (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauGB)). Außerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen dann nicht mehr privilegiert, sondern nur noch ausnahmsweise als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ zulässig, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind (§ 249 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Absatz 2 BauGB und § 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)).

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG können hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu dem vorliegenden Planentwurf, dessen Begründung sowie dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes Stellung nehmen.

Folgende Unterlagen werden ausgelegt:

- Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte einschließlich Festlegungs- und Begründungskarte (Maßstab 1:100.000)
- Tabellarische Übersicht zu wesentlichen Ergebnissen der Beteiligung nach § 9 Absatz 1 ROG
- Entwurf des Umweltberichts
- Anhang A Umweltbericht Bewertungsgrundlage
- Anhang B Umweltbericht Prüfsteckbriefe zur gesamten Gebietskulisse
- Anhang C Umweltbericht Vorprüfungen und Prüfung der Verträglichkeit der Vorranggebiete Wind mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

Die öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen findet in der Zeit vom

13.10.2025 bis zum 12.12.2025

statt.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist einsehbar:

- digital: im Internet unter www.region-seenplatte.de und www.raumordnung-mv.de .
- in Papierform: in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte.

Stellungnahmen können **innerhalb der Auslegungsfrist** in elektronischer, schriftlicher oder mündlicher Form abgegeben werden, und zwar:

- im Rahmen der Online-Beteiligung unter: <https://beteiligung.raumordnung-mv.de/seenplatte9>
- per E-Mail an: poststelle@afrlms.mv-regierung.de
- schriftlich an: Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 121, 17033 Neubrandenburg
- mündlich (zur Niederschrift) an der oben genannten Anschrift

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf der Auslegungsfrist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bitte nutzen Sie bevorzugt die elektronischen Wege und verzichten Sie auf doppelte Einsendungen.

Adressdaten und sonstige personenbezogene Angaben werden vertraulich behandelt. Die Verarbeitung der abgegebenen Stellungnahmen erfolgt unter Beachtung der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte¹, entsprechend den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Abwägungsdokumentation zu den in dieser Stufe des Beteiligungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen wird nach Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung RREP MS 2011 bzw. mit Beginn der nachfolgenden Stufe des Beteiligungsverfahrens auf den Internetseiten www.raumordnung-mv.de und www.region-seenplatte.de veröffentlicht und ist in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte einsehbar.

Heiko Kärger

Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

¹ <https://www.region-seenplatte.de/Kurzmen%C3%BC/Datenschutz/?&La=1>



Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Teilfortschreibung Windenergiegebiete

Entwurf September 2025

für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der in ihren Belangen berührten öffentlichen
Stellen gemäß § 9 Absatz 2
Raumordnungsgesetz

Anlage zum Beschluss VV 2/25 der
63. Verbandsversammlung des Regionalen
Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte



Foto: Daniela Kloth (Quelle: www.kloth-grafikdesign.de, Lizenz: GNU 1.2)

Impressum

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte

Bearbeiter:
Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Kontakt:
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0385 588-89300
E-Mail: poststelle@afrlms.mv-regierung.de
Internet: <https://www.region-seenplatte.de>

Stand: 18.09.2025

Inhalt

| | |
|-----------------------|---|
| 1. Einführung..... | 3 |
| 2. Festlegungen | 4 |
| 3. Begründung | 5 |

Anlage 1: Festlegungskarte 1:100.000
Anlage 2: Erläuterungskarte 1:100.000

Anhang: Entwurf Umweltbericht mit
Anhang A: Bewertungsgrundlagen
Anhang B: Prüfsteckbriefe
Anhang C1: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfungen
Anhang C2 bis C22: FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Abkürzungen:

| | |
|----------|---|
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| FFH-RL | Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union |
| ha | Hektar |
| LPIG M-V | Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| RREP MS | Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte |
| WindBG | Windenergieflächenbedarfsgesetz |

1. Einführung

Die Windenergienutzung ist derzeit ein sich stark entwickelnder Wirtschaftszweig. Ihr ist die Aufgabe zugedacht, einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Treibhausgasneutralität in Deutschland zu leisten. Dadurch sollen gute Lebensbedingungen auch für die in Zukunft lebenden Menschen gewährleistet werden.

Der Außenbereich ist grundsätzlich für Bauvorhaben gesperrt. Bestimmte Vorhaben sind jedoch vom Gesetzgeber privilegiert worden. Das heißt, sie dürfen auch ohne einen Bebauungsplan und damit ohne den planerischen Willen der Gemeinden im Außenbereich errichtet werden. Zu diesen privilegierten Vorhaben zählen seit 1997 Windenergieanlagen.

Der Gesetzgeber hat jedoch auch die Möglichkeit geschaffen, die Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich einzuschränken. Dazu muss ein bestimmter Anteil der Fläche einer Planungsregion als ein Gebiet festgelegt werden, in dem die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Nutzungen und Raumfunktionen hat (Vorranggebiete). In der Region Mecklenburgische Seenplatte beträgt dieser Anteil zunächst 1,4 % (später 2,1 %). Der Umfang und die Verteilung der künftigen Windenergiegebiete lässt sich auf diese Weise planerisch steuern.

Das Recht, die Privilegierung der Windenergienutzung in der Region Mecklenburgische Seenplatte zu beschränken, wurde dem Regionalen Planungsverband übertragen. Dieser muss seinen Plan zur Festlegung von Vorranggebieten bis zum 31.12.2026 beschlossen haben. Bis zum 31.12.2027 muss der Plan in Kraft getreten sein.

Mit dem vorliegenden Entwurf legt der Planungsverband einen Plan vor, mit dem die weitgehende Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden soll. Darin werden 56 Vorranggebiete für Windenergieanlagen mit insgesamt 8.212 ha Fläche zur Diskussion gestellt. Das entspricht ca. 1,49 % der Regionsfläche. Der Planentwurf enthält demnach mehr Vorranggebiete, als bei Abschluss der Planung tatsächlich festgelegt werden, da die landesgesetzliche Vorgabe bei 1,4 % der Regionsfläche liegt. Der Flächenüberhang dient als Puffer, um u. a. auf in der Beteiligung vorgetragene Belange mit Reduzierungen reagieren zu können, ohne die Unterschreitung der Zielvorgabe von 1,4 % zu riskieren.

Sollte die Region Mecklenburgische Seenplatte bis zum 31.12.2027 keinen rechtskräftigen Plan mit der Festlegung von 1,4 % ihrer Fläche als Windenergiegebiete haben, sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert. Eine planerische Steuerung ist dann nicht mehr möglich. Daher bittet der Regionale Planungsverband alle Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Unternehmen der Windenergiebranche und anderer Wirtschaftszweige, Verbände und weiteren Akteure, an diesem Plan mitzuwirken.

2. Festlegungen

Karte: Die zeichnerischen Festlegungen werden in der Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 getroffen (Anlage 1). Sie umfassen die Vorranggebiete für Windenergieanlagen.

Programmsätze (zu Kapitel 6.5 Energie)

(5) In den Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten mit dem Vorrang der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind, sind diese ausgeschlossen. **(Z)**

(10) In den Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist eine planerische Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen unzulässig. Bereits bestandskräftige Bauleitpläne mit Höhenbeschränkungen sind anzupassen. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen auch Flächen außerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen überstreichen. **(Z)**

(11) Das Vorranggebiet Nr. 38 Pasenow darf nur dann für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden, wenn vor der Errichtung der Anlagen Lenkungsflächen für den Schreiadler entsprechend der *Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe vom 1. August 2016 für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) - Teil Vögel* in einem Umfang von 10 ha je Windenergieanlage (bzw. 15 ha bei Errichtung einzelner Windenergieanlagen) windparkabgewandt für jedes Brutpaar im erweiterten Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45b BNatSchG geschaffen sind. **(Z)**

3. Begründung

Karte: Die Auswahl der Vorranggebiete aus den Potenzialflächen des RREP-Vorentwurfs von November 2023 ist in einer Erläuterungskarte im Maßstab 1:100.000 (Anlage 2) veranschaulicht.

zu den Vorranggebieten für Windenergieanlagen und Programmsatz 6.5(5):

Nach § 3 Absatz 1 WindBG in Verbindung mit der Anlage zu § 3 Absatz 1 muss das Land Mecklenburg-Vorpommern bis spätestens zum 31.12.2027 mindestens 1,4 % der Landesfläche für die Windenergie an Land ausweisen. Mit § 9a Absatz 1 LPIG M-V wurde diese Aufgabe an die Regionalen Planungsverbände übertragen. Entsprechend § 9a Absatz 2 LPIG M-V hat die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte einen Flächenbeitragswert von zunächst 1,4 % der Regionsfläche zu erbringen. Dieser Verpflichtung wird mit der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen entsprochen.

Die Fläche der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte beträgt 549.558 ha. Im RREP MS sind 56 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von ca. 8.212 ha festgelegt. Dies entspricht ca. 1,49 % der Regionsfläche.

Abbildung 1: Vorranggebiete für Windenergieanlagen

| Nr. | Name | Fläche in ha | betroffene Gemeinden |
|------|----------------|--------------|------------------------|
| 3 | Schorrentin | 46 | Dargun, Neukalen |
| 6 | Siedenbrünzow | 52 | Kletzin, Siedenbrünzow |
| 7 | Demmin-Vorwerk | 71 | Demmin |
| 9 | Beggerow | 410 | Beggerow, Borrentin |
| 10 | Utzedel | 175 | Utzedel, Hohenmocker |
| 11 | Hohenbrünzow | 273 | Sarow, Hohenmocker |
| 14 | Sarow | 52 | Sarow, Altenhagen |
| 16 | Kriesow | 100 | Lindenberg, Kriesow |
| 18 a | Gültz (a) | 33 | Tützpatz, Altenhagen |
| 18 b | Gültz (b) | 174 | Tützpatz, Gültz |
| 19 | Schossow | 41 | Tützpatz, Wolde |

| | | | |
|------|-------------------|-----|---|
| 20 | Breesen | 342 | Breesen, Groß Teetzleben, Wildberg |
| 21 | Altentreptow-West | 226 | Altentreptow, Pripsleben |
| 22 | Altentreptow-Süd | 115 | Altentreptow, Grischow |
| 23 | Altentreptow-Ost | 669 | Grapzow, Werder, Grischow, Altentreptow |
| 26 | Bartow-1 | 65 | Bartow |
| 28 a | Bartow-2 (a) | 121 | Bartow |
| 28 b | Bartow-2 (b) | 17 | Bartow |
| 30 | Friedland | 259 | Friedland, Galenbeck |
| 31 | Lübbersdorf | 202 | Galenbeck |
| 34 | Schönhausen | 43 | Groß Miltzow, Schönhausen, Voigtsdorf |
| 35 | Kublank | 96 | Kublank, Groß Miltzow |
| 38 | Pasenow | 416 | Woldegk, Lindetal, Neetzka |
| 39 | Woldegk | 99 | Woldegk |
| 43 | Cantnitz | 82 | Möllenbeck, Feldberger Seenlandschaft |
| 45 | Warbende | 106 | Möllenbeck, Burg Stargard |
| 47 | Cammin | 52 | Burg Stargard, Blankensee |
| 53 | Hohenzieritz | 192 | Hohenzieritz, Klein Vielen |
| 55 | Klein Vielen | 58 | Klein Vielen |
| 58 | Penzlin | 113 | Penzlin |
| 59 | Rumpshagen | 328 | Penzlin, Ankershagen |
| 61 | Marihn | 214 | Penzlin |
| 64 | Möllenhagen-West | 38 | Möllenhagen |
| 66 | Groß Plasten | 50 | Groß Plasten, Möllenhagen |
| 67 | Deven | 128 | Peenehagen, Groß Plasten |
| 68 | Varchentin | 175 | Groß Plasten, Kittendorf |
| 69 | Bredenfelde | 65 | Briggow |

| | | | |
|---------------|----------------------|--------------------|--|
| 71 | Zettemin | 225 | Jürgenstorf, Malchin, Stavenhagen, Zettemin |
| 72 | Scharpzow | 134 | Malchin |
| 73 | Liepen | 63 | Faulenrost, Gielow |
| 76 | Waren-Ost | 78 | Waren |
| 78 | Alt Gaarz | 114 | Alt Gaarz |
| 80 | Malchow | 64 | Malchow |
| 81 | Satow | 200 | Fünfseen, Zislow |
| 87 | Kogel | 104 | Fünfseen, Leizen |
| 89 | Fincken-Leizen | 174 | Fincken, Leizen |
| 90 | Dambeck | 92 | Bütow |
| 91 | Bütow-Zepkow | 463 | Bütow, Eldetal, Bollewick |
| 92 | Massow | 144 | Fincken, Eldetal |
| 94 | Below | 91 | Eldetal |
| 95 | Mirow | 115 | Mirow |
| 96 | Leussow | 116 | Mirow |
| 97 | Schwarz-Nord | 51 | Schwarz |
| 99 | Schwarz-Süd | 41 | Schwarz |
| 100 | Siedenbrünzow B-Plan | 200 | Siedenbrünzow |
| 102 | Neustrelitz | 51 | Neustrelitz |
| Gesamt | | 8.212 ¹ | |

Bei der Ermittlung der im Entwurf ausgewiesenen Flächen ist der Regionale Planungsverband wie folgt vorgegangen:

Schritt 1: Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat den Regionalen Planungsverbänden landesweit einheitliche Ausschlusskriterien für die Planung von Windenergiegebieten vorgegeben. Sie sind in § 9a Absatz 5 LPIG M-V (Siedlungsabstände) und im Erlass zur Festlegung landesweit

¹ Abweichung rundungsbedingt

einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023) festgelegt.

Nach Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien verblieben 4,3 % der Fläche der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte als Potenzialflächen.

Die nach der Beteiligung zum Vorentwurf 11/2023 neu ausgeschlossenen Flächen sind in der Erläuterungskarte (Anlage 2) dunkelrot dargestellt.

Abbildung 2: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Teil I Ausschlusskriterien

| |
|---|
| 1000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion |
| 800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich nach § 35 BauGB |
| Naturschutzgebiete |
| Nationalparke (in der Region MSE derzeit nur Müritz-Nationalpark) |
| Biosphärenreservate (in der Region MSE derzeit nicht vorhanden) |
| Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen |
| Gesetzlich geschützte Biotop mit einer Größe ab 5 Hektar |
| Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas) |
| Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege |
| Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar |
| Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden. |
| Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden. |
| Binnengewässer aller Ordnungen |
| Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen |
| Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser |
| Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche |
| Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze einschließlich Bauschutzbereiche) |
| Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer |
| Vorranggebiete Rohstoffsicherung |

Schritt 2: Ausschluss weiterer, faktisch für eine Windenergienutzung nicht verfügbarer Flächen

Zu den Potenzialflächen wurden FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Bei einigen Flächen ergab sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Zielen des europäischen Naturschutzes nicht ausgeschlossen werden konnte. Die betroffenen Flächen wurden daher von der weiteren Planung von Windenergiegebieten ausgenommen. Die Prüfungen sind im

Anhang dokumentiert. Die ausgeschlossenen Flächen sind in der Erläuterungskarte 1:100.000 (Anlage 2) hellrot dargestellt.

Darüber hinaus wurden auch Betriebsflächen, Geltungsbereiche von rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen mit einem fortgeschrittenen Planungsstand, ein Schutzabstand um die Bauschutzbereiche von Flugplätzen (um das Hineinragen von Rotorblättern in die Schutzbereiche zu vermeiden) sowie eine große Ökokontofläche von der weiteren Planung von Windenergiegebieten ausgenommen. Dadurch reduzierte sich das verbliebene Potenzial auf 4,0 % der Regionsfläche.

Die nach der Beteiligung zum Vorentwurf 11/2023 neu ausgeschlossenen Flächen sind in der Erläuterungskarte (Anlage 2) dunkelrot dargestellt.

Schritt 3: Anwendung der landesweiten Abwägungskriterien

Neben den landesweiten Ausschlusskriterien hat das Land Mecklenburg-Vorpommern den Regionalen Planungsverbänden auch landesweite Abwägungskriterien vorgegeben (Abb. 3). Diese wurden in zwei fachaufsichtlichen Verfügungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023 sowie vom 27.06.2023 verwaltungsintern bekanntgegeben.

Im Vorentwurf 11/2023 waren die landesweiten Abwägungskriterien bereits teilweise angewandt worden. Dadurch wurden die Potenzialflächen von ursprünglich 4,0 % der Regionsfläche auf 2,8 % reduziert. Die stärkste Reduzierung ergab sich dabei durch das Kriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“.

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Planentwurfs 09/2025 wurden mit Hilfe der landesweiten Abwägungskriterien die Zuordnung der Potenzialflächen als Vorranggebiet für die 1,4 % vorgenommen.

Bei der Ermittlung der Potenzialflächen für den Vorentwurf konnte das landesweite Abwägungskriterium „Denkmalschutz“ aufgrund fehlender Wissensbasis noch nicht zur Anwendung gebracht werden. Zwischenzeitlich liegt ein Gutachten zu den denkmalrechtlichen und denkmalfachlichen Grundlagen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (Fachbeitrag Denkmalschutz für die Regionalplanung in Mecklenburg-Vorpommern vom 16.01.2025) vor. In der Region Mecklenburgische Seenplatte wurden die folgenden Baudenkmale mit der Raumwirksamkeitsstufe A im Gutachten bewertet:

- Schlossanlage Basedow
- Burg Stargard
- Gut Gützkow
- Schloss Hohenzieritz
- Schloss Ivenack
- Gutsanlage Kummerow
- Schlossanlage Mirow
- Altstadt und Schlossanlage Neustrelitz.

Darüber hinaus haben Potenzialflächen für Windenergiegebiete in der Region Mecklenburgische Seenplatte auch Auswirkungen auf das Schloss Broock in der Planungsregion Vorpommern. Diese wurden im Gutachten ebenfalls bewertet.

Für die Bewertung der Betroffenheit von Denkmälern der Kategorie B und C wurde die Stellungnahme des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege sowie die strategische Umweltprüfung herangezogen.

Abbildung 3: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Teil II Abwägungskriterien in Verbindung mit den fachaufsichtlichen Verfügungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023 sowie vom 27.06.2023

| |
|--|
| Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen |
| Netzintegrationsfähigkeit |
| Tourismusschwerpunkträume |
| Erforderliche Mindestgröße eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen 35 Hektar |
| Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen |
| Denkmalschutz |

Schritt 4: Berücksichtigung weiterer, regionsspezifischer Belange

Neben den landesweiten Abwägungskriterien wurden bei der Flächenauswahl für den vorliegenden Planentwurf 09/2025 auch regionsspezifische Belange berücksichtigt. Dazu zählen die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung (Anhang).

Eine weitere Grundlage für die Zuordnung von Flächen zu den Vorranggebieten sind die Ergebnisse der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 1 ROG zum Vorentwurf 11/2023.

Darüber hinaus wurde bei der Zuordnung der Flächen der Belang „Reduzierung von Flächenballungen“ berücksichtigt. Die Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien führt in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte zu einer hohen Konzentration von Potenzialflächen rund um Bartow, zwischen Demmin und Altentreptow, zwischen Penzlin und Malchin sowie zwischen Müritz und Plauer See. Als Entscheidungshilfe für eine Auflockerung dieser Ballungen wurde mit Hilfe eines geografischen Informationssystems eine Analyse zur Dichte der Potenzialflächen innerhalb von Quadranten mit einer Ausdehnung von jeweils 5 x 5 km durchgeführt. Dort, wo die Anteile von Windenergiepotenzialflächen besonders hoch waren, wurden innerhalb des betroffenen Quadranten oder in benachbarten Quadranten Potenzialflächen verstärkt nicht den Vorranggebieten zugeordnet, auch wenn deren Konfliktrichtigkeit z. B. hinsichtlich Naturschutz oder Denkmalschutz im Vergleich zu anderen Flächen geringer erschien. Umgekehrt wurden in den nur gering beanspruchten Quadranten auch Flächen mit höherer Konfliktrichtigkeit den Vorranggebieten zugeordnet. Bestehende und geplante Windenergiegebiete in den benachbarten Planungsregionen sowie Bestandsanlagen wurden bei der Berechnung einbezogen.

Schritt 5: Aufnahme neuer Flächen, die nicht als Potenzialflächen im Vorentwurf dargestellt waren

Nach § 9a Absatz 2 LPlG M-V sollen rechtskräftige Bauleitplanungen für Windenergiegebiete bei der Ausweisung auf regionaler Ebene einbezogen werden. Auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden dürfen diese allerdings nur dann, wenn die Bebauungspläne keine Festlegungen zur Höhenbeschränkung enthalten.

Der Geltungsbereich folgendes Bebauungsplanes wurden als Vorranggebiet aufgenommen:

- Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“ der Gemeinde Siedenbrünzow

Beim „Windpark Siedenbrünzow“ handelt es sich um einen Bebauungsplan für ein Windenergiegebiet ohne die Festlegung einer Höhenbeschränkung.

Neu aufgenommen wurde außerdem der innerhalb des FFH-Gebietes DE 2244-302 „Kleingewässerlandschaft bei Gültz (nördlich Altentreptow)“ gelegene Anteil des Windparks „Pripsleben/Tützpatz/Gültz“. Dieser Anteil umfasst eine Fläche von ca. 49 ha. Der Bereich war zunächst aufgrund seiner Lage innerhalb eines FFH-Gebietes nicht in den Potenzialflächen enthalten. Infolge eines Urteils des OVG Greifswald vom 24.08.2020 wurde jedoch am 23.12.2024 eine Genehmigung für 9 Anlagen erteilt. Eine projektbezogene Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung liegt vor, bei der keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt wurden. Der Standortbereich der genehmigten Anlagen wurde daher in das Vorranggebiet Nr. 18b „Gültz b“ einbezogen.

Ergänzt wurde weiterhin als geplantes Vorranggebiet eine 51 ha große Fläche nordwestlich von Neustrelitz. Diese Potenzialfläche hat sich neu ergeben durch die Aufgabe eines Horstes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart. Nach Ablauf der Schutzfrist ist der aus den landesweiten Kriterien resultierende Ausschlussbereich entfallen.

Durch Korrekturen von Siedlungsabständen oder fortgeschrittene Verfahrensstände bei der Genehmigung von Einzelanlagen ergaben sich mehrere weitere Ergänzungen. Östlich von Bartow betrifft dies eine Fläche von 17 ha, nördlich von Kriesow eine Fläche von 2,8 ha und im nördlichen Teil der Fläche Nr. 23 „Altentreptow-Ost“ eine Fläche von 5,4 ha.

Alle weiteren Ergänzungen weisen nur einen geringfügigen Umfang von ca. 1-3 ha auf.

Schritt 6: Generalisierung

Die Vorranggebiete wurden einer kartografischen Generalisierung in Bezug auf den Planungsmaßstab 1:100.000 unterzogen. Innenliegende Ausschlussgebiete mit einer Größe von unter 5 ha wurden in die Flächen einbezogen, ausgefrante Außengrenzen geglättet.

Der Windenergienutzung entgegenstehenden, kleinräumigen Belangen, ist im Genehmigungsverfahren Geltung zu verschaffen, da sie im Planungsmaßstab von 1:100.000 nicht differenziert darstellbar sind. Dazu gehören auch Sicherheitsabstände zu Straßen, Hochspannungsleitungen und anderen Anlagen der Infrastruktur.

zu 6.5(10)

Mit der Festlegung wird sichergestellt, dass die Vorranggebiete vollständig auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden dürfen. Nach § 4 Absatz 1 WindBG sind Flächen,

die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Nach § 4 Absatz 3 WindBG sind Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar.

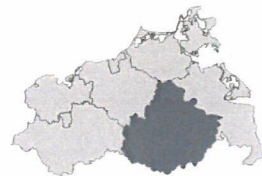
Im Falle der Planung von Höhenbeschränkungen oder Rotor-innerhalb-Flächen würde der Flächenbeitragswert von 1,4 % in der Region Mecklenburgische Seenplatte nicht erreicht werden. Die Folge wäre eine bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Damit würde der Zubau von Windenergieanlagen in der Region zum Nachteil der Einwohner ohne eine raumordnerische Steuerung erfolgen.

zu 6.5(11)

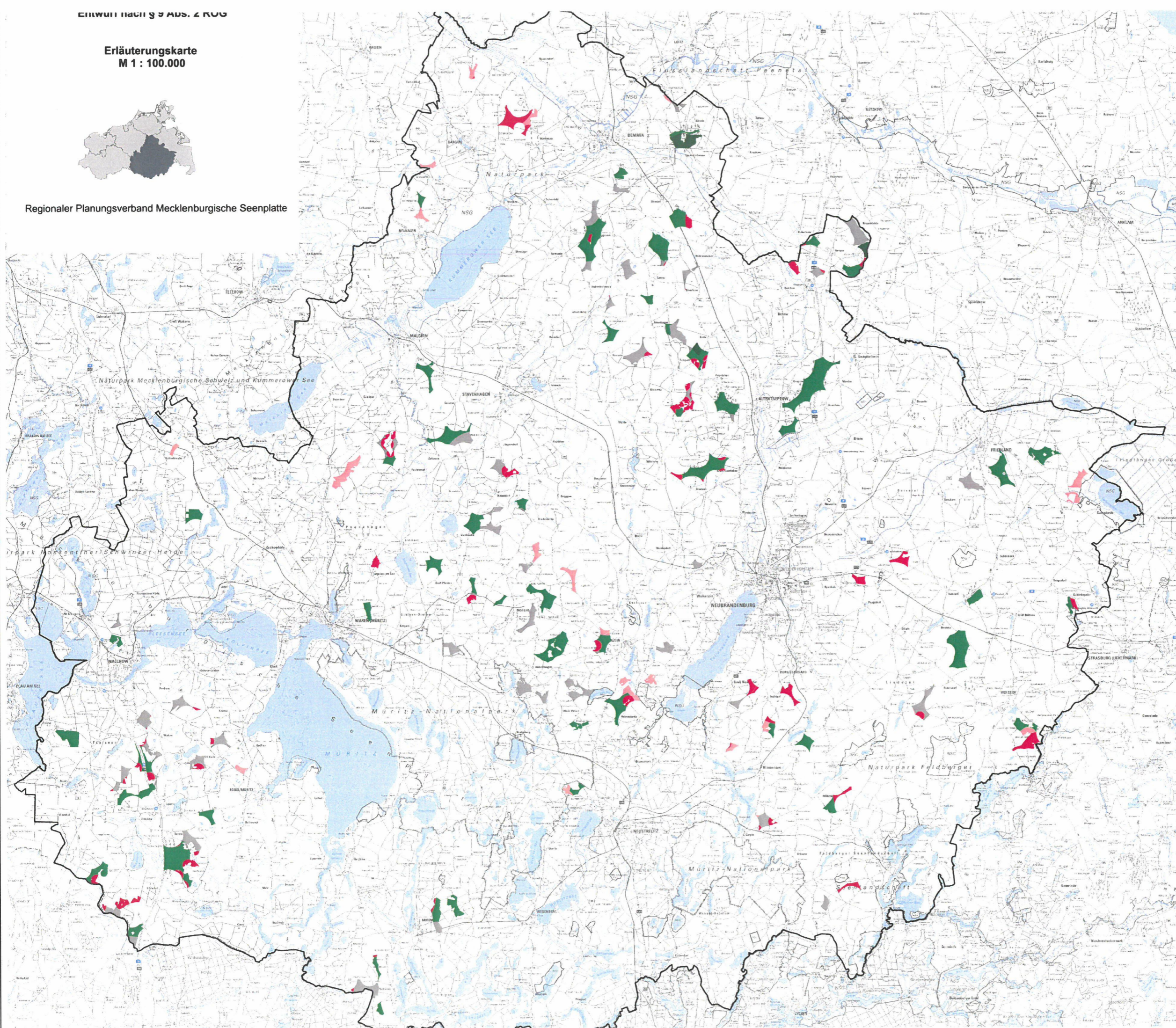
Das Vorranggebiet Nr. 38 Pasenow befindet sich im erweiterten Prüfbereich von fünf Brutstätten des Schreiadlers. Der Schreiadler ist in Deutschland vom Aussterben bedroht. Vorkommen gibt es nur noch im Osten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und im Nordosten des Landes Brandenburg. Die Bestandszahlen sind rückläufig. Aufgrund seiner besonderen Brutbiologie (nur jeweils ein Jungtier pro Brut überlebt) ist seine Fortpflanzung eingeschränkt. Die Region Mecklenburgische Seenplatte trägt eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieser Art.

Durch die hohe Konzentration von Schreiadlern im erweiterten Umfeld um das Vorranggebiet Nr. 38 Pasenow kann ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich das Vorranggebiet außerhalb der Nahbereiche und der zentralen Prüfbereiche um die Brutstätten befindet und somit nicht von landesweiten Ausschlusskriterien betroffen ist. Das Risiko von Kollisionen kann jedoch unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden, wenn Lenkflächen für den Schreiadler geschaffen werden, die ein attraktives Nahrungsangebot außerhalb des Gefahrenbereiches der Windenergieanlagen bieten. Dadurch kann die Häufigkeit vermindert werden, mit der die Schreiadler das Vorranggebiet durchfliegen.

Erläuterungskarte
M 1 : 100.000

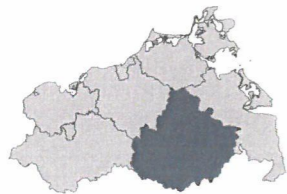


Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte





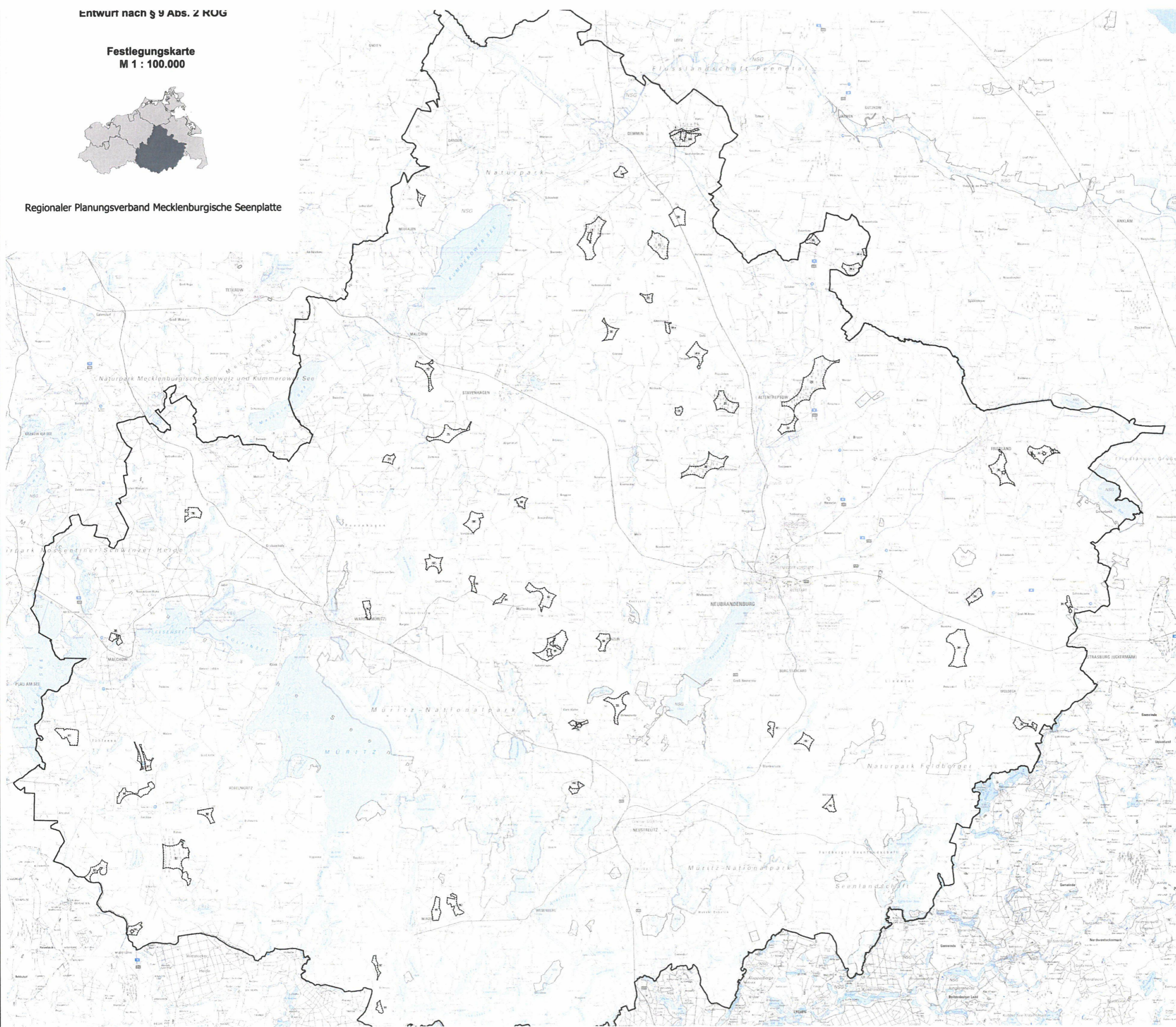
- das nicht im Vorentwurf 2023 als Potenzialfläche enthalten ist
- nicht weiterentwickelte Potenzialfläche aus dem Vorentwurf 2023**
 - von landesweiten Ausschlusskriterien betroffen
 - erhebliche Beeinträchtigung der Ziele des europäischen Naturschutzes nicht ausgeschlossen
 - übrige Potenzialfläche Vorentwurf 2023
- Grenze der Planungsregion

Festlegungskarte
M 1 : 100.000

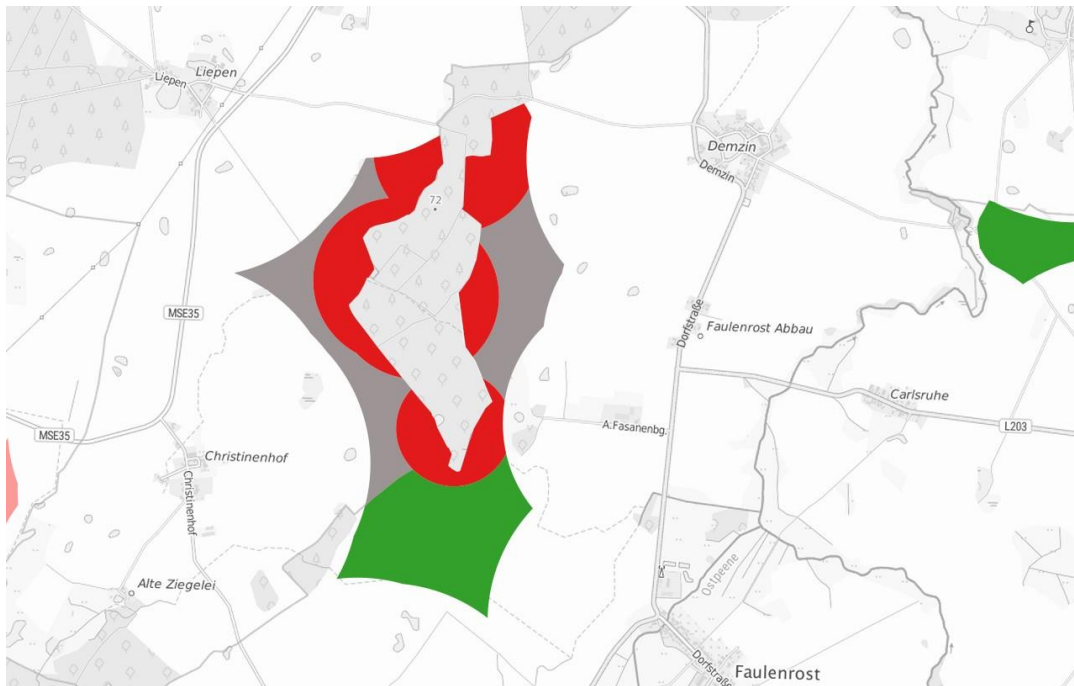


Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte

-  Vorranggebiet für Windenergieanlagen
-  Grenze der Planungsregion



Kurze Erläuterung: Fläche Nr. 73 „Liepen“



Rot: Ausschlussbereiche mehrerer kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG

Grau: Fläche, die nicht von Ausschlusskriterien betroffen ist, aber aufgrund ihrer den Wald und die Horststandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten umschließenden Wirkung nicht für das 1,4 %-Ziel ausgewählt wurde.

Grün: Fläche aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes der Mecklenburgischen Seenplatte zu Windenergiegebieten gem. § 9 Abs. 2 ROG vom 18.09.2025

Legende zur tabellarischen Übersicht zu wesentlichen Ergebnissen der Beteiligung nach § 9 Absatz 1 ROG:

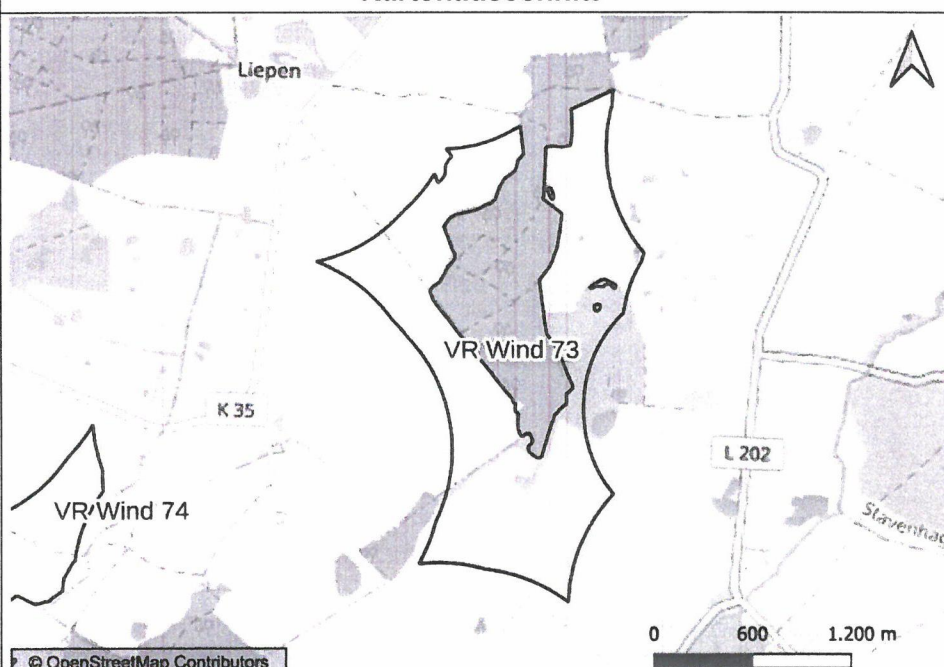
| Auswertungsbelange | Erläuterungen |
|--|---|
| Betroffenheit landesweiter Ausschlusskriterien | x = Diese Fläche wurde aufgrund von Ausschlusskriterien aus dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land verändert. |
| Betroffenheit Natura- 2000-Gebiete | x = Für diese Fläche sind im Ergebnis der Umweltprüfung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten nicht auszuschließen. |
| Betroffenheit Denkmal | x = In der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege wurde min. ein Denkmal als "mittel", "mittel bis hoch" oder "hoch" beeinträchtigt aufgeführt. |
| Ballung von Flächen | x = Flächen die auf Grundlage der Analyse zur Häufung der Flächen in einem Messtischblattquadrantenetz vorerst als Vorbehaltsgebiet eingestuft sind. |
| Bewertung Gemeinde | - = mindestens eine Gemeinde auf deren Gebiet sich die Fläche mindestens anteilig befindet äußerte sich in Ihrer Stellungnahme klar gegen die Fläche. + = mindestens eine Gemeinde auf deren Gebiet sich die Fläche mindestens anteilig befindet hat sich in einer Stellungnahme positiv geäußert. |
| Ergebnis SUP (Strategische Umweltprüfung) | x = im Gesamtergebnis der Umweltprüfung wurden die Umweltauswirkungen als erheblich eingeschätzt |
| Bergbau | x = min. anteilige Überschneidung mit einer Bergbauberechtigung |
| LSG (Landschaftsschutzgebiet) | x = komplett oder teilweise Überschneidung mit einem Landschaftsschutzgebiet |
| Bestandsanlagen | x = es ist bereits mindestens eine Windenergieanlage in der Fläche vorhanden |
| vorherige Beteiligungsstufe | x = Fläche war mindestens anteilig bereits in der 2., 3. oder 4. Beteiligungsstufe |
| Planung WEA | x = Flächen in denen es bereits Anträge für die Errichtung von Windenergieanlagen gibt |
| B-Plan PV | x = mindestens anteilige Überschneidung mit einem Bebauungs-Plan für Solaranlagen |

| Nr. | Name | ha | Auswertung | | | | | | | | | | | Bemerkungen | | |
|------|-------------------|-----|--|----------------------------------|-----------------------|---------------------|--------------------|--------------|---------|-----|-----------------|-------------|-----------------------------|-------------|-----------|--|
| | | | Betroffenheit landesweiter Ausschlusskriterien | Betroffenheit Natura-2000-Gebiet | Betroffenheit Denkmal | Ballung von Flächen | Bewertung Gemeinde | Ergebnis SUP | Bergbau | LSG | Bestandsanlagen | Planung WEA | vorherige Beteiligungsstufe | | B-Plan PV | |
| 3 | Schorrentin | 46 | | | x | | - | x | | | | | | | | Als Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wurde für diese Fläche ein Beschnitt empfohlen. Diesem wurde dahingehend gefolgt, dass der südliche Teil der Fläche nicht mit in den Entwurf aufgenommen wurde. |
| 6 | Siedenbrünzow | 52 | | | | | - | | | | x | | | | | |
| 7 | Demmin-Vorwerk | 71 | | | x | | | | | | x | x | x | | | |
| 9 | Beggerow | 410 | | | x | | - | | | | x | | x | | | |
| 10 | Utzedel | 175 | | | x | | - | x | | | | x | x | | | Ein Teil der Fläche befindet sich südlich teilweise im Ausschlussbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Da dieser Bereich von der Windenergienutzung freizuhalten ist, wurden sie nicht mit in den Entwurf aufgenommen. |
| 11 | Hohenbrünzow | 273 | x | | x | | | | | | x | | x | | | |
| 14 | Sarow | 52 | | | x | | | x | | | x | x | x | | | |
| 16 | Kriesow | 100 | | | x | | - | x | | | | x | x | | | |
| 18 a | Gültz (a) | 33 | x | | x | | - | x | | | | x | | | | |
| 18 b | Gültz (b) | 174 | | | x | | - | x | | | | x | | | | Der südliche Bereich der Fläche überlagert sich mit Ausschlussbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Da diese Bereiche von der Windenergienutzung auszuschließen sind, wurden diese nicht mit in den Entwurf aufgenommen. |
| 19 | Schossow | 41 | x | | x | | - | x | | | x | | x | | | Die Fläche wurde aufgrund der Überlagerung mit Ausschlussbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG verkleinert. |
| 20 | Breesen | 342 | x | | | | - | | | | x | x | x | | | Die Fläche wurde aufgrund der Überlagerung mit dem Ausschlussbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG verkleinert. |
| 21 | Altentreptow-West | 226 | | | x | | | | | | | | x | | | |
| 22 | Altentreptow-Süd | 115 | | | x | | -/+ | | | | | | | | | |
| 23 | Altentreptow-Ost | 669 | | | x | | + | | | | x | x | x | | | |
| 26 | Bartow-1 | 65 | x | | x | | - | | | | x | x | x | | | Der westliche Teil der Fläche befindet sich im Ausschlussbereich einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Da diese Bereiche von der Windenergienutzung auszuschließend sind, wurde diese Fläche nicht mit in den Entwurf aufgenommen. Im Rahmen des Denkmalschutzgutachtens des Landes M-V wurde für diese Fläche ein besonderes Konfliktrisiko erkannt, dieser Einschätzung wird aufgrund der Entfernung von 5-7 km, der Bestandsanlagen und der stark eingeschränkten Sichtbarkeit nicht gefolgt. |
| 28 a | Bartow-2 (a) | 121 | x | | x | | | | | | x | x | x | | | Der nördliche Teil der Fläche befindet sich im Ausschlussbereich einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Da diese Bereiche von der Windenergienutzung auszuschließend sind, wurde diese Fläche nicht mit in den Entwurf aufgenommen. |
| 28 b | Bartow-2 (b) | 17 | x | | x | | | | | | x | | x | | | Der südliche Teil der Fläche befindet sich im Ausschlussbereich einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Da diese Bereiche von der Windenergienutzung auszuschließend sind, wurde diese Fläche nicht mit in den Entwurf aufgenommen. |
| 30 | Friedland | 259 | | | x | | | | x | | x | | x | | | |
| 31 | Lübbersdorf | 202 | | | | x | - | | x | | | | | x | | |
| 34 | Schönhausen | 43 | | | | | | x | | | | | x | x | | |

| Nr. | Name | ha | Auswertung | | | | | | | | | | | Bemerkungen | | | |
|-----|------------------|-----|--|----------------------------------|-----------------------|---------------------|--------------------|--------------|---------|-----|-----------------|-------------|-----------------------------|-------------|-----------|---|--|
| | | | Betroffenheit landesweiter Ausschlusskriterien | Betroffenheit Natura-2000-Gebiet | Betroffenheit Denkmal | Ballung von Flächen | Bewertung Gemeinde | Ergebnis SUP | Bergbau | LSG | Bestandsanlagen | Planung WEA | vorherige Beteiligungsstufe | | B-Plan PV | | |
| 35 | Kublank | 96 | | | | | | | | | | | | | x | | |
| 38 | Pasenow | 416 | x | | | | | -/+ | x | | | | | | | x | Die Fläche wurde aufgrund einer geringen Überlagerung mit dem Ausschlussbereich einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG verkleinert. |
| 39 | Woldegk | 99 | | | | | | - | x | x | | | | | | | Als Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wurde für diese Fläche ein Beschnitt empfohlen. Diesem wurde dahingehend gefolgt, dass der südliche Teil der Fläche nicht mit in den Entwurf aufgenommen wurde. |
| 43 | Cantritz | 82 | | | | | | - | | | | | | | | | Der nördliche Teil der Fläche befindet sich in einem Ausschlussbereich einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Da dieser Bereich von der Windenergienutzung frei zu halten ist, wurden sie nicht mit in den Entwurf aufgenommen. |
| 45 | Warbende | 106 | | | | | | - | x | | | | | | | | |
| 47 | Cammin | 52 | | | | | | - | x | | | | | | | | Als Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wurde für diese Fläche ein Beschnitt empfohlen. Diesem wurde dahingehend gefolgt, dass der nördliche und westliche Teil der Fläche nicht mit in den Entwurf aufgenommen wurde. |
| 53 | Hohenzieritz | 192 | | | | | | - | x | | | | | | x | | Als Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wurde für diese Fläche ein Beschnitt empfohlen. Diesem wurde dahingehend gefolgt, dass der nordöstliche Teil der Fläche nicht mit in den Entwurf aufgenommen wurden. |
| 55 | Klein Vielen | 58 | | | | | | - | x | | | | | | | | |
| 58 | Penzlin | 113 | | | | | | - | x | | | | x | | | | Als Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wurde für diese Fläche ein Beschnitt empfohlen. Diesem wurde dahingehend gefolgt, dass der nördliche Teil nicht mit in den Entwurf aufgenommen wurde. |
| 59 | Rumpshagen | 328 | | | | | | - | x | | | | | | | | |
| 61 | Marihn | 214 | | | | | | - | | | | | | | | | |
| 64 | Möllenhagen-West | 38 | | | | | | - | | | | | | | | | |
| 66 | Groß Plasten | 50 | | | | | | - | x | | | | | | | | |
| 67 | Deven | 128 | | | | | | - | | | | | | | | | |
| 68 | Varchentin | 175 | | | | | | - | x | | | | | | | | |
| 69 | Bredenfelde | 65 | | | | | | - | | | | | | | | | |
| 71 | Zetemin | 225 | | | | | | - | x | | | | | | | | |
| 72 | Scharpzwow | 134 | | | | | | - | | | | | | | | | |
| 73 | Liepen | 63 | | | | | | - | x | | | | | | | | |
| 76 | Waren-Ost | 78 | | | | | | - | | | | | | | | | |
| 78 | Alt Gaarz | 114 | | | | | | - | x | | | | | | | | |
| 80 | Malchow | 64 | | | | | | - | | | | | | | | | |
| 81 | Satow | 200 | | | | | | - | x | | | | | | | | |
| 87 | Kogel | 104 | x | | | | | - | | | | | | | x | x | Die Fläche wurde aufgrund der Überlagerung mit dem Ausschlussbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG im nördlichen und südlichen Bereich verkleinert. |
| 89 | Fincken-Leizen | 174 | | | | | | - | | | | | | | x | x | |
| 90 | Dambeck | 92 | | | | | | - | | | | | | | | | |
| 91 | Bütow-Zepkow | 463 | x | | | | | - | | | | | | | x | x | Die Fläche überlagert sich mit den Ausschlussbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Da diese Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten sind, wurde die Fläche im südlichen und östlichen Bereich verkleinert. |

| Nr. | Name | ha | Auswertung | | | | | | | | | | | Bemerkungen | | |
|-----|----------------------|-------|--|----------------------------------|-----------------------|---------------------|--------------------|--------------|---------|-----|-----------------|-------------|-----------------------------|-------------|-----------|---|
| | | | Betroffenheit landesweiter Ausschlusskriterien | Betroffenheit Natura-2000-Gebiet | Betroffenheit Denkmal | Ballung von Flächen | Bewertung Gemeinde | Ergebnis SUP | Bergbau | LSG | Bestandsanlagen | Planung WEA | vorherige Beteiligungsstufe | | B-Plan PV | |
| 92 | Massow | 144 | x | | x | | - | | | | | | | x | | Die Fläche überlagert sich mit den Ausschlussbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Da diese Bereiche von der Windnergienutzung freizuhalten sind, wurde die Fläche im östlichen Bereich verkleinert. |
| 94 | Below | 91 | | | x | | - | | | | | x | x | | | |
| 95 | Mirow | 115 | | | x | | - | | | | | | | | | Da bei einer Rotor-Out-Planung die Rotorblätter der Windenergieanlagen in den Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG des Flugplatzes Rechlin-Lärz hineinragen würden, wurde zur Berücksichtigung luftfahrtrelevanter Belange ein 150 m Puffer um den Bauschutzbereich festgelegt. Dadurch hat sich die Fläche im westlichen Bereich verkleinert. |
| 96 | Leussow | 116 | | | x | | - | | | | | | | | | |
| 97 | Schwarz-Nord | 51 | | | x | | - | | | | | | | | | Da bei einer Rotor-Out-Planung die Rotorblätter der Windenergieanlagen in den Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG des Flugplatzes Rechlin-Lärz hineinragen würden, wurde zur Berücksichtigung luftfahrtrelevanter Belange ein 150 m Puffer um den Bauschutzbereich festgelegt. Dadurch hat sich die Fläche im nördlichen Bereich verkleinert. |
| 99 | Schwarz-Süd | 41 | | x | x | | - | x | | x | | | | | | |
| 100 | Siedenbrünzow B-Plan | 200 | | | | | + | | | | x | | x | | | Im Vergleich zum Vorentwurf ist diese Fläche neu dazu gekommen. Auf Wunsch der Gemeinde wurde der Bereich des B-Plans Nr. 3 "Windpark Siedenbrünzow" mit in den Entwurf aufgenommen. |
| 102 | Neustrelitz | 51 | | | | | | | | | | | | | | Im Vergleich zum Vorentwurf ist diese Fläche neu dazu gekommen. Entstanden ist die Fläche durch das Ende eines Horstschutzzeitraums. |
| | Anzahl | 56 | | | | | | | | | | | | | | |
| | ha | 8.212 | | | | | | | | | | | | | | |
| | % | 1,49 | | | | | | | | | | | | | | |

VR Wind Nr. 73 Liepen

| VR Wind Nr. 73 Liepen | | | Kartenausschnitt |
|-----------------------|------------------------------------|--|--|
| 1. | Allgemeine Informationen | |  |
| 1.01 | Gemeinde | Faulenrost; Gielow | |
| 1.02 | Größe | 224,3 ha | |
| 1.03 | Darstellung im RREP | Vorranggebiet für die Windenergienutzung | |
| 1.04 | Bestandsbeschreibung (Realnutzung) | Gehölzreihe, Vegetation, Gewässer, Röhricht, Schilff, Gehölz, Hecke, Landwirtschaft, Gewässerachse, Wald | |
| 1.05 | Vorbelastungen | Keine Vorbelastungen | |

| 2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen | | | | | |
|--|---|--|--|---------------------------|---|
| | Schutzgut | | Bestand und Betroffenheit des Schutzguts | | Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen |
| | | | Plangebiet | Umfeld | |
| 2.05 | Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz) | Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG | im Plangebiet nicht vorhanden | im Umfeld nicht vorhanden | NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen. |
| 2.06 | | Nationalparke | im Plangebiet nicht vorhanden | im Umfeld nicht vorhanden | Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen. |
| 2.07 | | Nationale Naturmonumente | im Plangebiet nicht vorhanden | im Umfeld nicht vorhanden | Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen. |

| | | | | | |
|------|--|--|--|--|---|
| 2.08 | | <p>Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) und Important Bird Areas (IBA)</p> | <p>GGB im Plangebiet nicht vorhanden</p> <p>SPA im Plangebiet nicht vorhanden</p> <p>IBA im Plangebiet vorhanden: Mecklenburgische Schweiz</p> | <p>GGB im Umfeld vorhanden: DE 2342-301</p> <p>SPA im Umfeld vorhanden: DE 2242-401</p> <p>IBA im Umfeld vorhanden: Mecklenburgische Schweiz</p> | <p>Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2342-301) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde jedoch festgestellt, dass keine windenergiesensiblen Anhang II-Arten als Schutzzweck definiert sind, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für GGB nicht zu erwarten sind.</p> <p>Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.</p> <p>Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2242-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2242-401 unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verträglich ist.</p> <p>Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Mecklenburgische Schweiz' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.</p> |
| 2.09 | | <p>Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erho-</p> | <p>im Plangebiet nicht vorhanden</p> | <p>Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und</p> | <p>Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha),</p> |

| 2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen | | | | | |
|--|-----------|---|-------------------------|--|--|
| | Schutzgut | Bestand und Betroffenheit des Schutzguts | | Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen | |
| | | Plangebiet | Umfeld | | |
| | | lungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen | | Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden | Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion durch das VR Wind betroffen. Das VR Wind befindet sich jedoch innerhalb von 75 m zu zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten. |
| 2.10 | | Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung | im Plangebiet vorhanden | im Umfeld vorhanden | Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. |

| 2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen | | | | | |
|--|-----------|---|--|---------------------------|--|
| | Schutzgut | | Bestand und Betroffenheit des Schutzguts | | Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen |
| | | | Plangebiet | Umfeld | |
| 2.11 | | Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V) | im Plangebiet nicht vorhanden | -- | Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind. |
| 2.12 | | Ökokonto- / Kompensationsflächen | im Plangebiet nicht vorhanden | -- | Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind. |
| 2.13 | | RAMSAR-Gebiete | im Plangebiet nicht vorhanden | im Umfeld nicht vorhanden | RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen. |

| | | | | | |
|------|--|---|--|----|---|
| 2.14 | | <p>Windenergiesensible Arten</p> <p>Vögel inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)</p> | <p>Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden</p> <p>Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden</p> <p>Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden</p> <p>Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden</p> <p>Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden</p> <p>Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden</p> | -- | <p>Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden.</p> <p>Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.</p> <p>Das VR Wind überlagert Ausschlussbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich nicht für alle betroffenen Arten durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA.</p> <p>Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3 und 2 werden vom VR Wind überlagert.</p> |
|------|--|---|--|----|---|

| 2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen | | | | | |
|--|-----------|---|--|--|---|
| | Schutzgut | Bestand und Betroffenheit des Schutzguts | | Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen | |
| | | Plangebiet | Umfeld | | |
| | | Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024) | Prüfbereiche um Quartiere und Jagdgebiete im Plangebiet nicht vorhanden | -- | Keine Betroffenheit von windenergiesensiblen Fledermausarten gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 1 Weißstorchpaar. |
| 2.15 | | Gesetzlich geschützte Biotope | im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldhecken; Naturnahe Feldgehölze; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. | -- | Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten. |

| 2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen | | | | | |
|--|-----------|---------------------------------------|---|--------|--|
| | Schutzgut | | Bestand und Betroffenheit des Schutzguts | | Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen |
| | | | Plangebiet | Umfeld | |
| 2.16 | | Biotopverbundfläche im engeren Sinne | im Plangebiet nicht vorhanden | -- | Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind. |
| 2.17 | Boden | Besonders schutzwürdige Böden | im Plangebiet vorhanden: Bewertung höchste Schutzwürdigkeit; hohe Schutzwürdigkeit | -- | Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden. |
| 2.18 | Wasser | Binnengewässer aller Ordnungen | im Plangebiet nicht vorhanden | -- | Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. |

| 2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen | | | | |
|--|--|--|--------|---|
| | Schutzgut | Bestand und Betroffenheit des Schutzguts | | Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen |
| | | Plangebiet | Umfeld | |
| 2.19 | Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS | im Plangebiet nicht vorhanden | -- | Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. |
| 2.20 | Wasserschutzgebiete Zone III | im Plangebiet nicht vorhanden | -- | Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind. |
| 2.21 | Grundwasserkörper gem. WRRL | im Plangebiet vorhanden: WP_PT_1_16 | -- | Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m). |
| 2.22 | Oberflächenwasserkörper gem. WRRL | im Plangebiet nicht vorhanden | -- | Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind. |

| 2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen | | | | | |
|--|-------------|--|--|--------|--|
| | Schutzgut | | Bestand und Betroffenheit des Schutzguts | | Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen |
| | | | Plangebiet | Umfeld | |
| 2.23 | | Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG) | im Plangebiet nicht vorhanden | -- | Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. |
| 2.24 | Luft, Klima | Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore | im Plangebiet vorhanden | -- | Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. |
| 2.25 | Landschaft | Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG) | im Plangebiet nicht vorhanden | -- | Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind. |

| 2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen | | | | | |
|--|--------------------------------|--|--|---|---|
| | Schutzgut | Bestand und Betroffenheit des Schutzguts | | Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen | |
| | | Plangebiet | Umfeld | | |
| 2.26 | | Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes | im Plangebiet vorhanden: Waldhöhen bei Rittermannshagen, Bewertung: hoch bis sehr hoch; Feldmark Rittermannshagen-Alt Falkenhagen, Bewertung: hoch bis sehr hoch | -- | Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Waldhöhen bei Rittermannshagen, Bewertung: hoch bis sehr hoch; Feldmark Rittermannshagen-Alt Falkenhagen, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen. |
| 2.27 | Kultur- und sonstige Sachgüter | Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler | Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Faulenrost; Bodendenkmal, Liepen bei Gielow; Bodendenkmal Großsteingrab, Faulenrost; Bodendenkmal, Demzin Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden | Landesweit bedeutsame Denkmäler im Umfeld nicht vorhanden | Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Faulenrost; Bodendenkmal, Liepen bei Gielow; Bodendenkmal Großsteingrab, Faulenrost; Bodendenkmal, Demzin). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind. |
| 2.28 | | Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS | im Plangebiet nicht vorhanden | -- | Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind. |

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

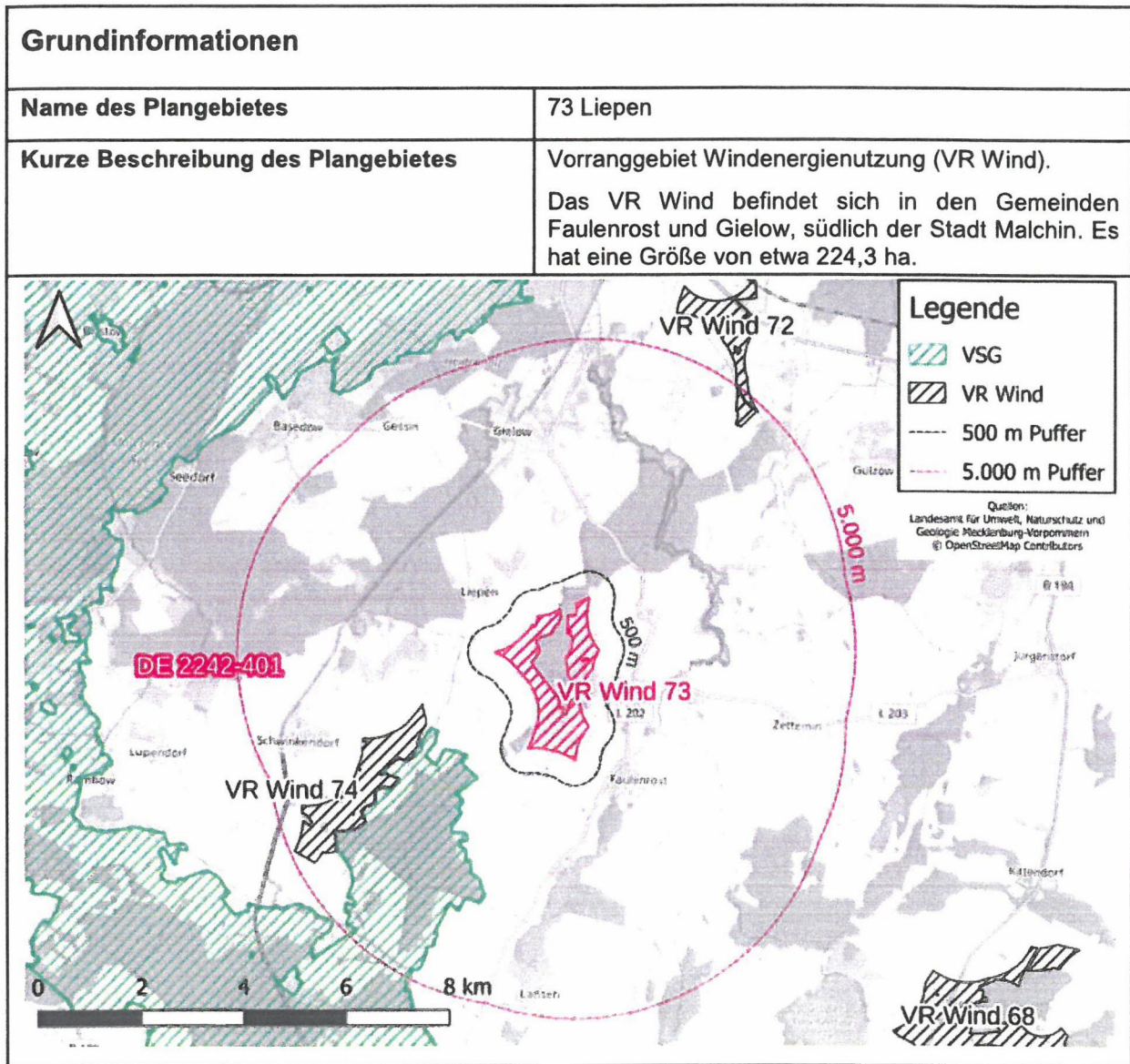
| | | |
|------|--|--|
| 3.01 | Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung) | Gehölzreihe, Vegetation, Gewässer, Röhricht, Schilff, Gehölz, Hecke, Landwirtschaft, Gewässerachse, Wald |
| 3.02 | Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen | Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren. |
| 3.03 | Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts. |
| 3.04 | Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen | Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Important Bird Areas (2.08) - Zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) - Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) |

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
 - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
 - Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14)
 Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.

2.10 VR Wind 73 Liepen

2.10.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2242-401

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.100 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, eine Gehölzreihe und Wege, ein kleines Gewässer, Sölle und Feldgehölze. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das VSG erstreckt sich nördlich, nordwestlich, westlich und südwestlich um das VR Wind, allerdings liegt nur der südliche Teil des VSG im betrachtungsrelevanten Bereich. Zwischen dem VSG südwestlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße K 35 und die Orte Christinenhof und Rittermannshagen sind zwischen VSG und Plangebiet gelegen. Ein kleiner Waldbereich befindet sich in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

VSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401)

Im VSG DE 2242-401 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Für diejenigen windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.100 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.100 m Entfernung vom VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 73 Liepen die folgenden windenergiesensiblen Zielarten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

| Kollisionsgefährdete Arten ²⁶ | Störungsempfindliche Brutvogelarten ²⁷ | Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten ²⁸ |
|---|---|---|
| Schreiadler (r, 3000 m) Seeadler (r, 2000 m) Rotmilan (r, 1200 m) Goldregenpfeifer (c, 3000 m) | - | Blässgans (c, 3000 m) Graugans (c, 3000 m) Saatgans (c, 3000 m) Goldregenpfeifer (c, 3000 m) Zwergschwan (c, 3000 m) Kranich (c, 3000 m) |

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Zielarten:

- Weißstorch (r, 2000 m)
- Rohrweihe (r, 2500 m)
- Wiesenweihe (r, 2500 m)
- Schwarzmilan (r, 2500 m)
- Fischadler (r, 3000 m)
- Wespenbussard (r, 2000 m)

Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Die Erhaltungszielart Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2242-401. Der Fischadler als Erhaltungszielart des VSG, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Für den erhaltungszielgegenständlichen Weißstorch sind im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schreiadler, Seeadler, Fischadler und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

²⁶ Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

²⁷ Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

²⁸ Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast), sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Für die kollisionsgefährdete Erhaltungszielart Rotmilan sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt. Die Art Rotmilan brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt. Im VSG finden sich im zentralen Prüfbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate dieser Art, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im jeweils erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Die Wiesenweihe nutzt als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren. Die Art Schwarzmilan brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern. Der Wespenbussard präferiert zur Brut großflächige Waldgebiete aus Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dieser Arten dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A*, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A* 'Kummerower See' für Kraniche (Warsow: Gr.-Rosin-W. am Kummerower See), Tauchenten und Gänse (Moorniederung W Neukalen, Kummerower See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Malchiner See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Gänsen, Kranichen und Goldregenpfeifern im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (49%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Erhaltungszielarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Erhaltungszielarten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen. Zudem sind der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der erhaltungszielgegenständlichen und betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (49%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Erhaltungszielarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelarten nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitats oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Potenzielle Brutplätze vom Rotmilan liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Art um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitats bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitats gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten, da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu Rastgebieten der Art gelegen ist.

VSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401)

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Rotmilan nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.

| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> ja | Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein | Natura 2000-VP Stufe II erforderlich |

2.10.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.100 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Zwergdommel, Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flusseeeschwalbe
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard, Goldregenpfeifer (Rast), Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich (Rast)

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

VSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401)

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgenden erhaltungszielgegenständlichen Brutvogel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelart entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Rotmilans innerhalb des artspezifischen Wirkbereichs sind nicht sicher auszuschließen.



VSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401)

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall der Art Rotmilan nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Rotmilan hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständliche Art Rotmilan des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.